

V. Zusammenfassung

1. Die These von *Wagner*, dass es zu keinen größeren Änderungen im Bereich der Güterbeförderung kommt, scheint somit nicht haltbar zu sein.
2. Die Einführung des Art. 5 I Rom-I VO führt bei konsequenter Betrachtung zu einer Nichtanwendbarkeit deutschen Rechts. Die bisher zu Art. 28 EGBGB vertretene Rechtsauffassung ist somit auf die Vorschriften der Rom-I VO nicht übertragbar. Es ist daher zu erwarten, dass der *Bundesgerichtshof* seine Rechtsprechung in einem wesentlichen Punkt ändern wird. Hierdurch sollte

das Risiko für beklagte Spediteure bzw. Frachtführer, im Schadensfall in vollem Umfang haften zu müssen, sinken.

3. Gegebenenfalls findet der *BGH* aber auch hier noch ein Schlupfloch, um zu einer Nichtanwendbarkeit der Vorschriften von Artikel 5 I 2 der Rom I Verordnung zu kommen und weiter wie gewohnt das deutsche Recht anzuwenden. In diesem Fall bleibt nur die Hoffnung, dass der *EuGH* eines Tages im Interesse einer einheitlichen europäischen Rechtsprechung ein Machtwort sprechen wird. ■

Buchbesprechung

Straßenverkehrsrecht – Strafe, Punkte, Fahrverbot, MPU, von *Uwe Lenhart, Philip Wulf Leichthammer*, Beck-Rechtsberater im dtv, 1. Auflage 2012, Deutscher Taschenbuch Verlag, ISBN 978-3-423-50723-3 (dtv), 978-3-406-64187-9 (C. H. Beck), 17,90 €

Die beiden Autoren dieses neu erschienenen Rechtsratgebers zum Straßenverkehrsrecht sind mutig. Ihr erklärtes Ziel ist es ausweislich ihres Vorwortes, ihren Lesern einen Weg durch das „Dickicht des Straßenverkehrsrechts“ zu weisen. Um es kurz zu machen: Dieses Ziel wird in vollem Umfang erreicht – jedoch nicht für jede Leserguppe. Gestandene Volljuristen mit praktischer Erfahrung im Straßenverkehrsrecht sind nicht die Zielgruppe der beiden fachlich beschlagenen und als Rechtsanwälte tätigen Autoren, aber junge Berufsanfänger vor allem aus der Berufsgruppe der Anwälte finden mit diesem handlichen Ratgeber einen hervorragenden Einstieg in dieses Rechtsgebiet. In erster Linie richtet sich das sehr übersichtlich gestaltete und durch Merksätze, Praxistipps und Beispiele stilistisch bestens aufgelockerte Werk an die große Gruppe der Autofahrer, die sich – wohl zumeist anlassbezogen – in die eine oder andere Problematik des Straßenverkehrsrechts einarbeiten wollen.

Inhaltlich unterteilt sich das Buch in die fünf Kapitel Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Fahrerlaubnisrecht, Registerrecht und Anwaltswahl. Diese praxisnahe Aufteilung lässt

kein großes Rechtsgebiet des öffentlichen Verkehrsrechts vermissen; das Verkehrsprivatrecht wird nicht behandelt, was nach Klappentext und Vorwort, mithin die ersten Auswahlkriterien möglicher Leser und Käufer, aber auch nicht zu erwarten ist.

Die Inhalte der einzelnen Kapitel sind von den beiden sorgfältig arbeitenden und verständlich schreibenden Autoren unumwunden *lege artis* zusammengestellt worden. Der Schwerpunkt des Ratgebers findet sich in den beiden ersten Kapiteln, die 189 der insgesamt 224 Textseiten einnehmen. Das Fahrerlaubnisrecht ist relativ knapp gehalten und behandelt ausschließlich das Fahreignungsrecht in einem freilich rudimentären, aber für „normale“ Autofahrer in der fachlichen Tiefe vollkommen ausreichenden Umfang. Das ebenfalls recht knapp dargestellte Registerrecht dürfte angesichts der drohenden Reform in Richtung Fahreignungsregister in nicht allzu ferner Zeit ebenso inhaltlich überholt sein wie das Fahrerlaubnisrecht aus denselben Gründen ergänzungsbedürftig sein wird.

Das Preis-/Leistungsverhältnis ist für die angesprochene Leserschicht beispielhaft günstig und der Ratgeber wird seine Stammleserschaft schnell finden, nicht nur unter den Autofahrern, sondern als probate Einstiegsliteratur auch bei Rechtsreferendaren, jungen Anwälten und Rechtsanwendern aus den Bereichen Polizei, Bußgeldbehörden und Fahrerlaubnisbehörden.

Hochschuldozent Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen

Nachruf

Hans Stoll 4. 8. 1926 – 8. 11. 2012

Mit *Hans Stoll*, bis 1994 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Freiburg, ist eine große Persönlichkeit von uns gegangen. Gleich nach dem 2. Weltkrieg studierte er Jura in Tübingen und Freiburg. Er war nach Tätigkeiten als Anwalt und im Bundeswirtschaftsministerium Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, seit 1955 in Tübingen und nach dessen Umzug nach Hamburg im Jahr 1956 dort. Er habilitierte sich 1959 bei *Hans Dölle*. In der im Jahr 1961 erschienenen Habilitationsschrift „Das Handeln auf eigene Gefahr“ verwendete *Hans Stoll* einen methodischen Ansatz,

der für die damalige Zeit ganz ungewöhnlich und völlig neuartig war. Er erklärte die dogmatischen Grundlagen eines von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstituts durch Bezugnahme auf eine sorgfältige und umfassende rechtsvergleichende Betrachtung. *Hans Stoll* war ein Pionier, was den Blick über die Grenzen betrifft. Er war zwar persönlich im südwestdeutschen Raum fest verwurzelt – er kehrte nach Innehabung eines Lehrstuhls in Bonn von 1960 bis 1965 in seine Geburtsstadt Freiburg zurück und lehnte weitere ehrenhafte Rufe unter anderem nach Frankfurt und München ab. Aber sein Blick schweifte weit über das deutsche Recht bzw. den deutschsprachigen Rechtsraum hinaus.

Seine Vortragsreisen führten ihn nach Frankreich, England, Schweden und Italien, aber auch in die USA, nach Korea und Japan sowie Südafrika. Vor allem aber bot er jungen Wissenschaftlern/innen in Freiburg eine Arbeitsstätte und ein Forum für rechtsvergleichende Arbeiten, was der Verfasser dieser Zeilen mit großem Dank in den Jahren 1989/90 erfahren hat. Er schuf nicht nur eine Infrastruktur, sondern nahm sich enorm viel Zeit für fachliche Gespräche. Seine Belesenheit, die bis zur intimen Kenntnis der Rechtslage des Schadenersatzrechts der osteuropäischen Staaten reichte, beeindruckte ein ums andere Mal. Neben seinen großen Verdiensten auf dem Gebiet des Kollisionsrechts sollen hier einige seiner bahnbrechenden Arbeiten auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts gewürdigt werden:

Das für den 45. DJT 1964 verfasste Gutachten „Empfiehlst sich eine Neureglung der Verpflichtung zum Geldersatz für immaterielle Schäden?“ hat viele Entwicklungen vorweggenommen, die – anderswo – in den folgenden Jahrzehnten von Rechtsprechung und Gesetzgebung umgesetzt wurden. Pars pro toto sei erwähnt seine Forderung nach Einführung eines Angehörigenschmerzensgeldes. Gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann sein Verdienst bei seinem 1972 erschienenen umfassenden Beitrag über „Consequences of Liability“ im Rahmen der International Encyclopedia of Comparative Law. In der 1993 erschienenen Monografie „Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht“ war es ihm vergönnt, seine über Jahrzehnte gesammelte Erfahrung auf rechtsvergleichendem Gebiet sowie seine dogmatische Schärfe in einem Buch zu bündeln und dem – nur – deutschsprachigen Leser zugänglich zu machen. *Hans Stoll* hat Rechtsvergleichung nicht l'art pour l'art betrieben, aus Lust an der Freude, dass etwas hier so und dort anders sei

oder aus Entdeckerstolz, dass trotz unterschiedlicher gesetzlicher Ausgangslage die Rechtsprechung häufig zu gleichen oder doch vergleichbaren Ergebnissen gelangt. Er hat vielmehr aufgezeigt, dass rechtsvergleichende Erkenntnisse durchaus in der Lage – wären bzw. – sind, Ermessensspielräume für eine rationale Auslegung von Normen zu nützen. Dass seine Domäne im materiellen Recht das Deliktsrecht war, mag kein Zufall sein, spielt auf diesem Gebiet das richterliche Judiz gegenüber der gesetzgeberischen Vorgabe doch eine besonders große Rolle. *Hans Stoll* hatte aber auch immer eine besondere Sensibilität für die Durchsetzung des Rechts, namentlich seine prozessualen Bezüge. Davon zeugt sein auf der Zivilrechtslehrertagung 1976 gehaltenen und in AcP 176, 145–196 erscheinender Vortrag über „Haftungsverlagerung durch beweisrechtliche Mittel“. Wollte man das Vermächtnis von *Hans Stoll* in einer zentralen Botschaft zusammenfassen, so könnte sie so lauten: Nicht immer ist es der (große) gesetzgeberische Wurf – heute würde man sagen: die Vorgabe durch europäische Richtlinien –, die allein zu einer Rechtsveränderung bzw. Rechtsangleichung führen; mindestens ebenso bedeutsam ist der praktische Umgang der einzelnen Rechtsordnungen mit bestimmten Problemen sowie der Umsetzung der daraus gezogenen Schlussfolgerungen für die „beste Lösung“ im Rahmen der Auslegung. *Hans Stoll* hatte ein fundiertes Wissen wie kaum ein zweiter und konnte dieses auch vermitteln. Aber er konnte auch zuhören und hatte die Größe, abweichende Meinungen gelten zu lassen. Er war ein fürsorglicher Familienmensch und einer, der die Natur liebte. Wir haben einen herausragenden Wissenschaftler und einen großartigen Menschen verloren.

Christian Huber, Aachen ■

Aktuelle verkehrsrechtliche Rechtsprechung aus Österreich

1. Überholverbot und Rechtswidrigkeitszusammenhang gegenüber Linksabbieger

§ 16 I lit. b StVO; § 1311 ABGB

Der Forderung des Gesetzes nach einem kurzen und zügigen Überholvorgang wird nur dann entsprochen, wenn die Geschwindigkeit des Überholenden wesentlich höher ist als die des überholten Kfz. Das Überholverbot wegen einer nicht ausreichenden Differenzgeschwindigkeit dient grundsätzlich nicht nur dem Schutz des Gegenverkehrs, sondern auch der Vermeidung von Gefahren für das überholte Fahrzeug während des Überholvorgangs und beim Wiedereinordnen nach dessen Abschluss. Es hat aber nicht den Zweck, einen überholten Verkehrsteilnehmer zu schützen, der vorschriftswidrig nach links abbiegen will.

OGH 28. 3. 2012, 2 Ob 40/12 i (ZVR 2012, 330)

2. Abzug „neu für alt“ bei Beschädigung einer Verkehrslichtsignalanlage

§§ 305, 306, 1323, 1332 ABGB

Führt die Anschaffung einer neuen Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) nach Beschädigung einer zehn Jahre alten Einrichtung dazu, dass sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

um die Hälfte verlängert, ist ein Abzug „neu für alt“ im Ausmaß von 30% der Neuanschaffungskosten vorzunehmen (Abgehen von der VorE OLG Wien ZVR 2010/59 [Cb. Huber]). Technische Verbesserungen ohne greifbaren Vermögenswert sind nicht zu berücksichtigen. Ein Verwaltungskostenzuschlag gebührt nicht, soweit er ausschließlich auf die Werterhöhung entfällt.

OLG Wien, 21. 7. 2011, 13 R 229/10 g (ZVR 2012, 331)

3. Schockschadenschmerzensgeld bei Schwerstverletzung eines nahen Angehörigen

§ 1325 ABGB

Ein bei einem nahen Angehörigen des Unfallopfers durch die Unfallnachricht ausgelöster Schockschaden von Krankheitswert rechtfertigt den Anspruch eines Schmerzensgelds auch dann, wenn das Unfallopfer „schwerste“ Verletzungen erlitten hat. Diese Verletzungen müssen im Zeitpunkt der Nachricht von einer solchen Schwere sein, dass entweder akute Lebensgefahr oder die konkrete Gefahr dauernder Pflegebedürftigkeit besteht. Eine nachträgliche Besserung des Zustands ist für die Haftung des Schädigers bedeutungslos.

OHG 3. 6. 2012, 2 Ob 136/11 f (ZVR 2012, 369)